

RS OGH 1993/3/18 10ObS314/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1993

Norm

ASVG §292 Abs3

GSVG §149 Abs3

Rechtssatz

Bleibt der Pensionist auch nach der Übergabe zu einem Drittel Eigentümer des Hauses, wobei ihm das ausschließliche Wohnrecht wie im bisherigen Umfang auf dieser Liegenschaft eingeräumt wird und er alle Kosten, die mit dem Wohnen im Zusammenhang stehen, selbst trägt, ist das Wohnrecht ausgleichzulagenrechtlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 314/92

Entscheidungstext OGH 18.03.1993 10 ObS 314/92

Veröff: EvBl 1993/181 S 741

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0085314

Dokumentnummer

JJR_19930318_OGH0002_010OBS00314_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at